

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD – Drucksache 17/6340 –

Sachverständige für familienrechtspsychologische Gutachten

Die **Größe Anfrage 17/6340** vom 25. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit Drucksache 17/5777 vom 22. März 2018 berichtet die Landesregierung über die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen infolge von familiengerichtlichen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachter sind in Rheinland-Pfalz für die Jugendämter und Familiengerichte tätig (bitte aufgliedern nach Fachbereichen, Jugendämtern und Familiengerichten)?
2. Wie viele natürliche Personen verbergen sich hinter diesen Zahlen in Rheinland-Pfalz insgesamt?
3. Welche Qualifikation haben diese natürlichen Personen in Bezug auf ihre Gutachter-tätigkeit (bitte aufgliedern nach tätig für Jugendämter, tätig für Familiengerichte und tätig für beide)?
4. Wie viele natürliche Personen (Gutachter) sind ausschließlich für Jugendämter und Familiengerichte tätig?
5. Welche Vergütung erhalten die Gutachter pro Gutachten (bitte aufgliedern nach tätig für Jugendämter und tätig für Familiengerichte)?
6. Wird die Eignung der Gutachter geprüft und regelmäßig kontrolliert und wenn ja, von wem?
7. Wie viele der natürlichen Personen (Gutachter) arbeiten mit Diagnosen nach DSM-V, ICD-10 oder anderen Standards (bitte aufgliedern)?
8. Wie viele der natürlichen Personen (Gutachter) üben neben ihrer Gutachter-Tätigkeit eine Festanstellung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung aus?
9. Wie viele der von 2013 bis heute erstellten Gutachten beruhen tatsächlich auf Aktenbegutachtung (bitte nach Kalenderjahren aufgliedern)?
10. Wie viele Zwangstherapien wurden infolge von Gutachten in kinderpsychiatrischen Einrichtungen eingeleitet?
11. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zurzeit in kinderpsychiatrischen Einrichtungen mit Psychopharmaka behandelt?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 9. Juli 2018 – wie folgt beantwortet:

Im Hinblick auf die in der Großen Anfrage aufgeworfenen Fragen möchte ich zunächst auf folgende Gesichtspunkte hinweisen, die dazu führen, dass der Landesregierung zu den Fragen keine bzw. allenfalls in begrenztem Umfang Daten vorliegen:

1. Die in der Großen Anfrage aufgeworfenen Fragen betreffen eine Vielzahl von Bereichen, beruflichen Professionen und Institutionen und betreffen nur in begrenztem Umfang die Zuständigkeit der Landesregierung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind beispielsweise die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte.

Die nachfolgenden Antworten basieren auf vorhandenen Statistiken, ergänzenden Auswertungen der gerichtlichen IT-Fachanwendungen zu den gerichtlichen Verfahren, den Erfahrungen der mit Familiensachen befassten Richterinnen und Richter sowie Schätzungen.

2. Das Ministerium für Familien, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Jugendämter in Rheinland-Pfalz zu den Fragen 1 bis 5 befragt. Es sind Antworten von 18 Jugendämtern eingegangen.
3. Die Fragen enthalten mit Ausnahme der Frage 9 keine zeitliche Eingrenzung. Bei der Beantwortung wurde – um möglichst aussagekräftige Daten zu erhalten – das Jahr 2017 zugrunde gelegt.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachter sind in Rheinland-Pfalz für die Jugendämter und Familiengerichte tätig (bitte auflgliedern nach Fachbereichen, Jugendämtern und Familiengerichten)?*

a) Familiengerichte:

Die Anzahl der bei den Familiengerichten in Rheinland-Pfalz tätigen psychologischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Gutachterinnen und Gutachter wird nicht statistisch erfasst. Anhand einer Abfrage der Verfahrensdatenbanken der Gerichte konnte ihre Anzahl jedoch näherungsweise bestimmt werden. Danach waren im Jahr 2017 für die Familiengerichte in Rheinland-Pfalz 142 psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachterinnen und Gutachter tätig.

Hierzu im Einzelnen:

Bei den Familiengerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz waren im Jahr 2017 insgesamt 117 psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachterinnen und Gutachter tätig. Gutachterinnen und Gutachter, die für mehrere Gerichte innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Koblenz tätig waren, wurden bei der Ermittlung dieser Anzahl jeweils nur einmal erfasst.

Bei den im Jahr 2017 bei den Familiengerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken anhängig gewordenen Verfahren waren insgesamt 35 psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachterinnen und Gutachter tätig. Gutachterinnen und Gutachter, die für mehrere Gerichte innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Zweibrücken tätig waren, wurden bei der Ermittlung dieser Anzahl jeweils nur einmal erfasst.

Zehn psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachterinnen und Gutachter waren im Jahr 2017 sowohl bei den Familiengerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz als auch in dem Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken tätig. Sie wurden deshalb bei der Angabe der Gesamtanzahl der Gutachterinnen und Gutachter in Abzug gebracht.

b) Jugendämter:

Die 18 Jugendämter, die die Anfrage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet haben (s. o.), gaben an, dass im Jahr 2017 von ihnen keine familienrechtspsychologischen Gutachten in Auftrag gegeben worden sind.

2. *Wie viele natürliche Personen verbergen sich hinter diesen Zahlen in Rheinland-Pfalz insgesamt?*

a) Familiengerichte:

Bei sämtlichen in der Antwort zu Frage 1 Buchstabe a) genannten Gutachterinnen und Gutachtern handelt es sich um natürliche Personen, da nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 30 Abs. 1, 163, 167 Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG i. V. m. § 404 der Zivilprozessordnung – ZPO) in familiengerichtlichen Verfahren natürliche Personen als Sachverständige zu bestellen sind. Ob die Gutachterinnen und Gutachter neben ihrer Tätigkeit für die Gerichte auch für andere Institutionen oder Einrichtungen tätig sind, ist den Gerichten lediglich in Einzelfällen bekannt (siehe Antworten zu den Fragen 4 und 8).

b) Jugendämter:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Buchstabe b) verwiesen.

3. *Welche Qualifikation haben diese natürlichen Personen in Bezug auf ihre Gutachtertätigkeit (bitte auflgliedern nach tätig für Jugendämter, tätig für Familiengerichte und tätig für beide)?*

a) Familiengerichte:

Bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern hat das Gericht deren fachliche Qualifikation und Eignung zur Beantwortung der konkreten Beweisfragen des Einzelfalls zu berücksichtigen (§§ 30, 163, 167 FamFG i. V. m. § 404 ZPO).

Die fachliche Qualifikation der für die Familiengerichte in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) tätigen Gutachterinnen und Gutachter ist gesetzlich in § 163 Abs. 1 FamFG und § 167 Abs. 6 FamFG geregelt. Danach ist in Verfahren betreffend die elterliche Sorge (§ 151 Nr. 1 FamFG), das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 151

Nr. 2 FamFG) und betreffend die Kindesherausgabe (§ 151 Nr. 3 FamFG) das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

In Verfahren betreffend die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 151 Nr. 6 FamFG) und in Verfahren betreffend die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 151 Nr. 7 FamFG) soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die berufliche Mindestqualifikation der Gutachterinnen und Gutachter im Gesetz haben zahlreiche Berufs- und Fachverbände Empfehlungen für die Erstellung von Gutachten erarbeitet. Zudem haben Vertreterinnen und Vertreter juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die dort abgegebenen Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend, können aber in der Praxis Berücksichtigung finden.

b) Jugendämter:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Buchstabe b) verwiesen.

4. Wie viele natürliche Personen (Gutachter) sind ausschließlich für Jugendämter und Familiengerichte tätig?

Die Landesregierung und die Gerichte erheben keine Daten dazu, ob Gutachterinnen oder Gutachter ausschließlich für Jugendämter und Familiengerichte tätig sind.

Den Richterinnen und Richtern der Familiengerichte ist jedoch vereinzelt aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt, dass einzelne Gutachterinnen oder Gutachter bei einer Einrichtung oder Institution, beispielsweise einer Klinik oder kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung beschäftigt sind.

5. Welche Vergütung erhalten die Gutachter pro Gutachten (bitte aufgliedern nach tätig für Jugendämter und tätig für Familiengerichte)?

a) Familiengerichte:

Die Vergütung von Sachverständigen/Gutachtern, die in familiengerichtlichen Verfahren tätig sind, richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG).

Danach erhält die bzw. der Sachverständige ein nach Stunden abzurechnendes Honorar (§ 9 Abs. 1 JVEG) zu einem einheitlichen, für Leistungen der betreffenden Art festgelegten Satz aus einer Honorargruppe, die sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz bestimmt. Die hier in Rede stehenden Leistungen der Sachverständigen dürften regelmäßig in die höchste Honorargruppe M 3 Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad [Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen, insbesondere Gutachten (...) in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten] einzustufen sein. Das Honorar beträgt in dieser Honorargruppe 100,00 EUR/Stunde (§ 9 Abs. 1 JVEG). Die Kosten für Gutachten im Einzelfall werden statistisch nicht erfasst.

b) Jugendämter:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Buchstabe b) verwiesen.

6. Wird die Eignung der Gutachter geprüft und regelmäßig kontrolliert und wenn ja, von wem?

Bevor ein gerichtliches Gutachten durch das Familiengericht eingeholt wird, wählt dieses in jedem Einzelfall auf Grundlage der fachlichen Qualifikation, Eignung und praktischen Erfahrung die zu beauftragende Gutachterin bzw. den zu beauftragenden Gutachter aus (§§ 30, 163, 167 Abs. 6 FamFG i. V. m. § 404 ZPO). Innerhalb dieser Kriterien spielen auch die bisherigen Erfahrungen mit früheren Begutachtungen eine Rolle. Das Gericht kann bereits vor der Ernennung der bzw. des Sachverständigen die Parteien zur beabsichtigten Auswahl des Sachverständigen anhören. Hierdurch erhalten diese die Möglichkeit, bereits frühzeitig vorzutragen, welche besonderen Fachkenntnisse aus ihrer Sicht bei der bzw. dem Sachverständigen für die nach dem Beweisbeschluss des Gerichts erforderlichen Feststellungen vorliegen müssen und zu der Auswahl der bzw. des Sachverständigen Stellung zu nehmen.

In der Folgezeit setzt sich das Gericht mit dem Gutachten und Einwendungen der Parteien und Verfahrensbeteiligten, soweit solche gegen das Gutachten vorgebracht werden, auseinander. Soweit das Gericht hierbei zu der Überzeugung gelangt, dass das von dem Sachverständigen vorgelegte Gutachten ungenügend sein sollte, kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselbe Gut-

achterin bzw. denselben Gutachter oder durch eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter anordnen. Ein Grund für die Anordnung einer neuen Begutachtung durch einen anderen Gutachter bzw. eine andere Gutachterin ist beispielsweise gegeben, wenn sich aufgrund des vorgelegten Gutachtens ergeben sollte, dass die Gutachterin bzw. der Gutachter nicht über die zur Beantwortung der gerichtlichen Fragen im konkreten Einzelfall erforderlichen Fachkenntnisse verfügen sollte.

Ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Zeiträume eine Kontrolle von Personen, die als Gutachterin bzw. Gutachter im psychologischen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich tätig sind, durch andere Institutionen erfolgt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

7. Wie viele der natürlichen Personen (Gutachter) arbeiten mit Diagnosen nach DSM-V, ICD-10 oder anderen Standards (bitte auflisten)?

In familiengerichtlichen Verfahren erfolgt eine Diagnosestellung mittels der Klassifikationssysteme DSM-V (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders V) oder mittels ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) bzw. der jeweils aktuellen Fassung dieser Klassifikationssysteme, wenn und soweit medizinische Fragestellungen Gegenstand des gerichtlichen Beweisbeschlusses sind oder für die Beantwortung der Beweisfrage relevant sind. Dies ist gemäß den Erfahrungen der mit Familiensachen betrauten Richtern und Richterinnen in Rheinland-Pfalz in familiengerichtlichen Verfahren allerdings nur selten der Fall, weil es in diesen Verfahren regelmäßig nicht um eine medizinische Einordnung geht, sondern in Fragen der Erziehungsfähigkeit oder der Geeignetheit zur Ausübung der elterlichen Sorge eines Elternteils psychologische Gutachten eingeholt werden. Da die insoweit beauftragten Gutachterinnen und Gutachter häufig keine Ärztinnen und Ärzte sind, wenden diese nicht die zuvor genannten medizinischen Klassifikationssysteme an. Für Gutachten mit psychologischen Fragestellungen ohne medizinischen Bezug werden Standards und Testverfahren aus diesem Fachbereich verwendet, zum Beispiel der FPI-R (Freiburger Persönlichkeitsinventar), das EBSK (Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung) und EKIP (Eltern-Kind-Interaktionsprofil). Eine statistische Erfassung und Auswertung der durch die einzelnen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenerstellung verwendeten Standards, Tests und Klassifikationssysteme erfolgt nicht.

Zu der Frage, ob und ggf. in welchem Maße Gutachterinnen und Gutachter außerhalb familiengerichtlicher Verfahren die Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-V oder andere Standards verwenden, liegen der Landesregierung keine Daten vor.

8. Wie viele der natürlichen Personen (Gutachter) üben neben ihrer Gutachter-Tätigkeit eine Festanstellung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung aus?

Es werden keine Statistiken von der Landesregierung oder den Gerichten dazu erhoben, wie viele Personen, die als psychologische, psychiatrische und psychotherapeutische Gutachter tätig sind, über eine Festanstellung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung verfügen. Eine exakte Angabe ist deshalb nicht möglich.

Den Richterinnen und Richtern der Familiengerichte ist jedoch vereinzelt aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt, dass Gutachterinnen oder Gutachter über eine Anstellung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung verfügen. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz ist den Familienrichterinnen und Familienrichtern bei 15 Gutachterinnen und Gutachtern positiv bekannt, dass diese bei einer (Fach-)Klinik oder einer sonstigen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung beschäftigt sind. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken ist dies hinsichtlich eines Gutachters bekannt. Ob darüber hinaus weitere Gutachterinnen und Gutachter über eine Festanstellung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung verfügen, ist nicht bekannt.

9. Wie viele der von 2013 bis heute erstellten Gutachten beruhen tatsächlich auf Aktenbegutachtung (bitte nach Kalenderjahren auflisten)?

Nach Auskunft der Familiengerichte werden die Gerichtsakten den beauftragten Gutachterinnen und Gutachtern zur Vorbereitung des Gutachtens grundsätzlich übermittelt, sodass das Gutachten sowohl auf dem Inhalt der Akten als auch aus der persönlichen Untersuchung (Exploration) des bzw. der jeweiligen Betroffenen durch die Gutachterin bzw. den Gutachter basiert. Gutachten nur nach Aktenlage ohne persönliche Exploration des bzw. der bzw. des Betroffenen erfolgen gemäß der Erfahrung der mit Familiensachen befassten Richterinnen und Richter grundsätzlich nicht.

10. Wie viele Zwangstherapien wurden infolge von Gutachten in kinderpsychiatrischen Einrichtungen eingeleitet?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger in einer geschlossenen Abteilung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung und eine dort erfolgende (medikamentöse) Behandlung bezieht.

Die Landesregierung und die Gerichte führen keine Statistiken zu der Anzahl der in kinderpsychiatrischen Einrichtungen durchgeführten Therapien.

Es werden jedoch Statistiken zu der Anzahl der Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen eines Kindes bzw. Jugendlichen (§ 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB i. V. m. § 151 Nr. 6 FamFG) und über Anträge auf Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 151 Nr. 7 FamFG) geführt. Diese Statistiken erfassen die Anzahl der Verfahren als solche, d. h. unabhängig davon, ob die Familiengerichte die beantragte Genehmigung bzw. Anord-

nung erteilen oder diese ablehnen. Nach den zuvor genannten Statistiken wurden von den Familiengerichten im Jahr 2017 insgesamt 599 Entscheidungen über Anträge auf Unterbringung nach § 1631 b BGB und 8 Entscheidungen über Unterbringungen nach öffentlichem Recht (§ 151 Nr. 7 FamFG) getroffen.

Vor der Entscheidung über eine Maßnahme nach § 151 Nr. 6 und Nr. 7 FamFG hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme stattzufinden, §§ 163, 167, 321 FamFG.

Der Arbeitskreis der Chefärztinnen und Chefärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz teilte dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie auf Nachfrage mit, dass eine zwangsweise (medikamentöse) Behandlung von Kindern und Jugendlichen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen stattfindet und in diesen seltenen Fällen grundsätzlich ein fachärztliches Gutachten erstellt werde.

11. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zurzeit in kinderpsychiatrischen Einrichtungen mit Psychopharmaka behandelt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

Herbert Mertin
Staatsminister

